



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 29

17. Juli

Jahrgang 2026

INHALT

Nachruf..... Seite 169

Festsetzung der Grundsteuer 2026
der Gemeinde Ködnitz Seite 170

Festsetzung der Grundsteuer 2026
der Gemeinde Harsdorf Seite 170

Festsetzung der Grundsteuer 2026
der Gemeinde Trebgast..... Seite 171

Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach..... Seite 172

Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Harsdorf Seite 172

Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
des Marktes Mainleus Seite 172

Friedhofsgebührensatzung des Marktes Mainleus Seite 173

Ausbaubeitragssatzung des Marktes Mainleus Seite 174

Aufhebung der Satzung über die Wahl eines berufsmäßigen ersten
Bürgermeisters des Marktes Mainleus..... Seite 174

Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des vor-
habenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Marktschorgast“ des
Marktes Marktschorgast..... Seite 175

NACHRU F

Der Landkreis Kulmbach und das Landratsamt Kulmbach trauern um

Regierungsamtmann a. D. Lothar Wallasch

Mit Lothar Wallasch verliert das Landratsamt Kulmbach einen hochgeschätzten ehemaligen Kollegen, dessen langjähriges Wirken bleibende Spuren hinterlassen hat.

Nahezu vier Jahrzehnte stellte er sein Wissen, seine Erfahrung und seine Tatkraft in den Dienst des Freistaates Bayern. Mit außergewöhnlichem Engagement setzte er sich für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis ein. Besonders im Bereich des Betreuungsrechts und der Vormundschaften übernahm er verantwortungsvolle Aufgaben, die er mit hoher fachlicher Kompetenz, großem Einfühlungsvermögen und unermüdlichem Einsatz erfüllte. Sein Schaffen hat die Arbeit der Betreuungsstelle nachhaltig geprägt.

Lothar Wallasch war ein pflichtbewusster, verlässlicher und geschätzter Kollege. In einem anspruchsvollen und sensiblen Aufgabenbereich war er für viele Menschen ein vertrauensvoller Ansprechpartner. Auch die Beschäftigten unseres Hauses schätzten ihn als engagierten Interessenvertreter und kompetente Vertrauensperson. Das große Ansehen, das er genoss, spiegelte sich nicht zuletzt in seinem langjährigen Wirken im Personalrat sowie in seinem Engagement beim Bayerischen Beamtenbund wider.

Das ehrende Gedenken, das wir Lothar Wallasch bewahren werden, ist verbunden mit dem Dank für seine Verdienste um das Wohl des Landkreises Kulmbach und seiner Bürgerinnen und Bürger.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Landratsamt Kulmbach

Jonas Gleich
Landrat

Andreas Hahn
Personalratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

Festsetzung der Grundsteuer 2026

Die Gemeinde Ködnitz setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 220 v. H. und der Grundsteuer B auf 220 v. H. für das Kalenderjahr 2026 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl I Nr. 387), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeinde Ködnitz zu überweisen. Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2026 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast
- Finanzverwaltung -
Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast,
eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden, (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TREBGAST
KULMBACHER STR. 36
95367 TREBGAST

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FRIEDRICHSTR. 16
95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE KÖDNITZ

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FRIEDRICHSTR. 16
95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten
GEMEINDE KÖDNITZ

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ködnitz, 02. Juli 2026

Gemeinde Ködnitz

Heisinger

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Festsetzung der Grundsteuer 2026

Die Gemeinde Harsdorf setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 240 v. H. und der Grundsteuer B auf 220 v. H. für das Kalenderjahr 2026 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl I Nr. 387), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeinde Harsdorf zu überweisen. Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2026 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast
- Finanzverwaltung -
Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast,
eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden, (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TREBGAST
KULMBACHER STR. 36
95367 TREBGAST

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FRIEDRICHSTR. 16
95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE HARSDORF

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FRIEDRICHSTR. 16
95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE HARSDORF

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Harsdorf, 02. Juli 2026

Gemeinde Harsdorf

Hübner

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

Festsetzung der Grundsteuer 2026

Die Gemeinde Trebgast setzt hiermit die Hebesätze der Grundsteuer A auf 180 v. H. und der Grundsteuer B auf 180 v. H. für das Kalenderjahr 2026 fest. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl I Nr. 387), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeinde Trebgast zu überweisen. Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast ein SEPA-Mandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld 2026 angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast

- Finanzverwaltung -

Kulmbacher Str. 36, 95367 Trebgast,

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden, (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TREBGAST
KULMBACHER STR. 36
95367 TREBGAST

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FRIEDRICHSTR. 16
95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE TREBGAST

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT BAYREUTH
FRIEDRICHSTR. 16
95444 BAYREUTH

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

GEMEINDE TREBGAST

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder

in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Trebgast, 02. Juli 2026
Gemeinde Trebgast
Sessselmann
Erster Bürgermeister

der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Mittwoch, sowie am Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über die Homepage der Gemeinde Harsdorf unter <https://www.harsdorf.de/seite/569934/gemeindliche-bauleitplanung.html>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Trebgast, 09. Juli 2026
Gemeinde Harsdorf
Günter Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

3. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 23.07.2026, 16:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach
(1. OG, Zi. 13)

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten → Politik → Stadtrat → Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Mainleus (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS)

vom 07.07.2026

Der Markt Mainleus erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Mainleus (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS) vom 08.09.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2013, wird gemäß den nachfolgenden § 2 bis § 4 geändert.

§ 2

§ 7 „Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof“ der Satzung von 08.08.2013 erhält folgende Neufassung:

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende des Bildhauer-, Steinmetz- und Kunstschmiedehandwerks haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (2) Gewerbliche Gärtnerei- und Grünpflegebetriebe sowie sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen, für sie gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 gleichermaßen.
- (3) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsdorf

Mit Bescheid vom 20.05.2026 Az.: SG 33 – BLP-2025-473 hat das Landratsamt Kulmbach die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Harsdorf genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsdorf wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus in den Geschäftsräumen

raum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 und 2 sind nicht anwendbar.

- (4) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Hilfskräfte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

§ 3

§ 21 „Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses wird geändert in „Leichenhaus“ und erhält folgende Neufassung:

§ 21 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals bzw. einer hierzu bevollmächtigten Person betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die totenfürsorgeberechtigten oder – nachrangig – die bestattungspflichtigen Hinterbliebenen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender amts- oder leichenschauärztlicher Anordnung. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Erlaubnis.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 4

Nach § 21 wird folgender § 21 a „Leichenhausbenutzungszwang“ eingefügt.

§ 21 a Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird oder
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen sowie etwaige Verweisungen innerhalb der Satzung werden entsprechend angepasst.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainleus, 07. Juli 2026

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Satzung des Marktes Mainleus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 07.07.2026

Der Markt Mainleus erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten

- (1) Der Markt Mainleus erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten bzw. zur Bestattung und der ihr vorausgehenden Verrichtung gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - ein Einzelgrab (3 Grabstellen) € 119,-
 - ein Familiengrab (5 Grabstellen) € 168,-
 - ein Urnenerdgrab (4 Grabstellen) € 126,-
 - eine Urnenwandnische (2 Grabstellen) € 117,-
 - ein Urnenwiesengrab (1 Grabstelle) € 76,-
- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für 20 Jahre erworben werden. Bei einem Kindergrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr verkürzt sich die Zeit auf 8 Jahre, bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf 12 Jahre (§ 28 der Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS).
- (4) Erstreckt sich eine Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen:
 - a) Einfachtief-Grab graben € 435,-
 - b) Zuschlag zu a) für Tieferlegungen € 60,-
 - c) Frostzuschlag oder Felsenzuschlag = 10% der Gebühren von a) bzw. von a) und b). Dieser Zuschlag wird nur erhoben, wenn die Notwendigkeit der Leistung bei Graböffnung durch die Friedhofsverwaltung anerkannt worden ist.
 - d) Urnengrab öffnen und schließen € 65,-
 - e) Kindergrab öffnen und schließen € 85,-
 - f) Gruft öffnen, aufräumen und schließen € 220,-
 - g) Gebühr je Träger € 65,-
 - h) Grundgebühr für die Bestattung € 236,-
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben, Einrüsten und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, den Transport der Blumengebinde zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses
 - a) Bei Erd- oder Feuerbestattungen je Tag € 40,-
 - b) für Urnenbeisetzungen pauschal € 30,-
- (2) Gebühr für die Benutzung der Kühlvitrine je Tag € 12,50
- (3) Umbettung innerhalb des Friedhofs (Erdbestattung) € 715,-
- (4) Umbettung innerhalb des Friedhofs (Urnbestattung) ... € 100,-
- (5) Friedhofswärterdienst bei Beerdigungen oder Aussegnungen € 105,-
- (6) Friedhofswärterdienst bei Urnenbeisetzungen € 60,-
- (7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. Der Stundensatz hierfür beträgt € 65,-

§ 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen beträgt:

4 v.H. der auf volle € 50,00 aufgerundeten Kosten
- (2) Für die Erlaubnis zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof beträgt die Gebühr
 - a) für 1-jähriges Tätigwerden € 115,-
 - b) für 1-tägiges Tätigwerden € 12,50
 - c) für mehrtätiges Tätigwerden das Vielfache der unter b) genannten Gebühr.
- (3) Die Gebühr für das Erteilen oder Umschreiben der Graburkunde beträgt € 8,-
- (4) Die Gebühr für das Erteilen einer Rückführungsbescheinigung beträgt € 6,-

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Mainleus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.03.2019 außer Kraft.

Mainleus, 07. Juli 2026
Markt Mainleus
 Robert Bosch
 Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen des Marktes Mainleus (Ausbaubeitragsatzung – ABS)

Der Markt Mainleus erlässt aufgrund der Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Ausbaubeitragsatzung vom 04. August 2008 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Mainleus, 07. Juli 2026
Markt Mainleus
 Robert Bosch
 Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

Der Markt Mainleus erlässt aufgrund der Art. 23 und 34 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters vom 05.04.1972 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainleus, 07. Juli 2026
Markt Mainleus
 Robert Bosch
 Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Solarpark Marktschorgast“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat Marktschorgast hat in der Sitzung am 10.12.2025 einen Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Marktschorgast“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.12.2025 im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach amtlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 08.07.2026 hat der Marktgemeinderat

- A) den vorgelegten Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung sowie
- B) die vorgelegten Vorentwürfe einschließlich Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Marktschorgast“ Teilbereich West und Teilbereich Ost in der Fassung vom 10.06.2026 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die geplante Errichtung eines Solarparks bzw. die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Einspeisung und Speicherung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht.

Geltungsbereich

Die zwei Geltungsbereiche (Teilbereich West und Teilbereich Ost) des Plangebietes liegen in der Gemarkung Marktschorgast mit folgenden Flurnummern:

Teilbereich WEST: 1143, 1145 und 1146/1

Teilbereich OST: 780, 781 und 785

Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, ca. 1 km südlich des Zentrums von Marktschorgast, direkt entlang der BAB A9 und der Bahnlinie Bamberg-Hof.

In den nachfolgenden Lageplänen sind die Standorte ersichtlich.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Vorentwürfe der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Marktschorgast“ (Teilbereich OST und Teilbereich WEST) einschließlich der Begründungen in der Fassung vom 10.06.2026 sind in der Zeit **vom 20.07.2026 bis einschließlich 17.08.2026 (Veröffentlichungsfrist)** im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Marktschorgast bzw. über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (Bauleitplanung Bayern) unter der Internet-Adresse www.bauleitplanung.bayern.de veröffentlicht. Die Unterlagen des Bebauungsplanes können hier eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.marktschorgast.de/seite/792005/bauleitplanung.html>

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich in innerhalb der o.g. Frist äußern.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen innerhalb der Veröffentlichungsfrist leicht zugänglich beim Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr, zusätzlich Diens-

tag von 13:30 – 15:30 Uhr sowie Donnerstag von 13:30 - 18.00 Uhr) zu allgemeiner Einsichtnahme öffentlich aus.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen elektronisch (per Email an: poststelle@marktschorgast.de) übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekannt gemacht.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage unter der o.g. Internet-Adresse veröffentlicht ist.

Hinsichtlich des Flächennutzungsplanes:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Marktschorgast, 09. Juli 2026

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Dandorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

